

Uhlenhorster Paketwagen, Annahmestelle: Königl. 68.
 Peterfen's Gasthof, Rathausmarkt 12. Inh.: Wilh. G. Buich.
 Frachtwagen nach Segeberg, Oldenburg u. Eutin. Fuhrmann Schoer,
 Blind Nachf., Dienstag, fährt denselben Tag zurück.
 J. J. Stehr, gr. Elbstraße 7, Annahme von Packereien und Bestel-
 lungen nach Teufelsbrücke, Rientheiden, Dedenhuden und Plantenke.
 J. G. Bauer, Palmstraße 89, täglich Fahr-Gelegenheit nach Wedel.
 G. Olde, gr. Bergstr. 143, täglicher Transport von Kaufmannsgütern
 von und nach Hamburg.

H. G. Engelbrecht, Gasthof zum „weißen Roß“, Königsstraße 8,
 Wochenwagen von und nach Elmshorn durch die Fuhrleute Krohn und
 Wischmann; Anfuhr am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Ab-
 fuhr nachmittags 3 Uhr an denselben Tagen. — Nach und von Barm-
 stedt: Fuhrmann Witt, Donnerstag nachmittags Anfuhr, Freitag retour.
 Nach und von Uetersen: der Vole Lüders, Dienstag, Freitag, Sonntag, An-
 fuhr Morgens, Abgang am nächsten Tage; der Vole Stapelfeldt wöchentlich
 drei Mal nach Pinneberg. — Nach Kellinghusen und Bramstedt: Fuhrmann
 Wischmann alle 14 Tage, Anfuhr Donnerstag, Abfuhr Freitag.

Verdigungs-Gebühren bei der evangel. luther. Gemeinde.	bis 12 Uhr Mitt- tags.	Von 12 Uhr an:				Arme
		a. in Frei- tagen.	b. in allge- meiner Frei- tagen.	c. in Frei- tagen.	d. in allge- meiner Frei- tagen.	
Nr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Erdgeld an die Kirche	40 20	10 50	5 30	4 10	1 80	— 60
An den Überdienten	1 80	—	—	—	—	—
An die Wiederdienster	15	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter	18	4 20	4 20	2 40	1 50	—
Summa	75	15	9 50	6 50	3 30	— 60
Gebühr a. d. Heiligengestirke	35 40	4 20	—	3 30	—	—
Summa	110 40	19 20	—	9 80	3 30	— 60

Nur 1 bis 3 für Erwachsene, 4 bis 5 für Kinder. Für Verdigungen
 von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind die nämlichen
 Gebühren zu entrichten, wie für die Verdigung Erwachsener. Für Leichen,
 welche von hier nach den Hamburgischen oder sonst benachbarten Fried-
 höfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der
 Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier statt-
 findet. — Für die Verdigung todtgeborener Kinder wird die für
 die Kinder-Verdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. —
 Wenn durch Mittel des Arztes dargethan ist, daß zu verdigende Kind
 unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 1 M. 13 1/2
 an die Kirche und 1 M. 13 1/2 an den Leichenbitter. — Wenn auf Wunsch
 Besondere der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt,
 ist ihm dafür eine Vergütung von 6 M. 75 1/2 zu entrichten. Bei statt-
 findender Benutzung der Kapelle auf dem Friedhofe erhält 1 M. 20 1/2 die
 Kirche. — Bei Verdigungen, welche nach 12 Uhr Nachmittags stattfinden,
 darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden gefahren werden, wogegen
 die Föhrung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutcher auch bei
 solchen Verdigungen gestattet ist.

(Reglement und Bekanntmachung des Altonaer Kirchenvistatoriums vom
 22. Juni 1857.)

Umzugs-Termine für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai
 und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonntag oder Festtag
 fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung
 für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung
 stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und
 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für
 solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder
 bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage
 eingeschlossen, beschafft werden.

(Oberpräsidial-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

Zins- und Capital-Zahlungstermine. Himmelfahrts- und Martini-
 Bischofs-Tag, also im Jahre 1881 der 26. Mai und der 11. November.

Bekanntmachung betreffend die Reinigung des Trottoirs u. c. Di-
 nachstehenden Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 13. December 1876
 werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

1) Die Vorrechte von Baulichkeiten, sowie vor unbauten, an der
 Straße belegenen Grundstücken sind bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von
 Schnee und Eis zu reinigen. Diese Reinigung ist nach Bedürfnis im Laufe
 des Tages zu wiederholen. Gleichfalls sind die bezeichneten Vorrechte, so
 oft solches der Glätte wegen erforderlich, mit Sand, Asche oder anderem
 geeigneten Material dergestalt zu bestreuen, daß sie ohne Beschwerde und
 Gefahr passirt werden können.

2) Die Vorschriften des Passus 1 sind zu erfüllen in erster Linie: bei
 Baulichkeiten von den Inhabern der Parterrelocalitäten resp. des an der
 Straße belegenen Theils derselben, bei anderen Grundstücken von den In-
 habern des unmittelbar an die Straße grenzenden Theils.

3) Die Verpflichtung der Eigentümer resp. der Kuppelnehmer zur Ge-
 füllung der im Passus 1 bezeichneten Vorschriften tritt erst dann ein, wenn
 ein nach Maßgabe des Passus 2 Verpflichteter nicht vorhanden ist.

4) Von Denjenigen, welchen die Reinhaltung der Vorrechte obliegt, ist
 auch für den ungehinderten Abfluß des Schneeswassers in die Kinnieine

Sorge zu tragen und sind demgemäß von ihnen bei eintretendem Thau-
 wetter die Gassen sofort zu öffnen und während des Thaumwetters beständig
 offen zu halten.

Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis aus den Höfen, Gärten,
 Thonwegen u. auf die Straße zu bringen, von den Dächern darf der Schnee
 nur in den Morgenstunden vor 8 Uhr auf die Straße, jedoch nicht auf die
 Trottoirs geworfen werden.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 366,
 Abth. 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft
 bis zu 14 Tagen bestraft.

Altona, den 4. December 1880.

Das Polizei-Amt.

Polizeiverordnung: Hunde betreffend. Von der Königl. Regierung
 zu Schleswig ist unterm 18. November dieses Jahres (Amtsblatt Stück 54
 vom 29. Nov. über cr. Seite 356) unter Aufhebung der Polizeiverordnung
 vom 4. December 1874 folgende Polizeiverordnung erlassen worden:

§ 1. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit und ohne Rücksicht darauf,
 ob Rälle von Tollwuth vorgekommen sind oder nicht, sofern sie nicht in der
 unmittelbaren Nähe des Hauses, dem sie angehören, sich aufhalten, unter
 Aufsicht des Eigentümers, Besizers oder eines Führers verbleiben. Zur
 Nachtzeit dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Wegen,
 Straßen und Plätzen sich aufhalten.

§ 2. Jeder Hund muß ein Zeichen tragen, welches den Namen und
 Wohnort des Besitzers nachweist. Hunde, welche Wagn und Karren ziehen,
 sind hiervon befreit, jedoch ist die Bezeichnung an dem Wagen oder Karren
 in dauerhafter und d. d. l. e. anzubringen.

§ 3. Bittige Hunde, sowie solche, welche die Passanten durch An-
 bellen u. belästigen, müssen an der Kette oder eingesperrt gehalten werden.

§ 4. Lähmige Hündinnen sind einzusperrn oder an die Kette zu legen.

§ 5. Von jedem krank oder todt gefundenen Hunde hat der Be-
 sitzer oder Vertreter des Grundstücks, auf welchem derselbe gefunden worden,
 sobald er davon Kunde erhält, der Polizeibehörde Anzeige zu machen.
 Der Kadaver darf nicht ohne polizeiliche Erlaubnis verscharrt werden. Auch
 derjenige, welchem ein Hund abhanden gekommen ist, hat der Polizei-
 behörde alsbald davon Anzeige zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht höhere Strafen begründet
 sind, mit Geldstrafen bis zu 30 M. event. entsprechender Haft bestraft. Hunde,
 welche in Uebertretung der §§ 1—4 betroffen werden, sind, wenn sie nicht
 innerhalb 3 Tage gegen Erhaltung der Kosten reclamirt werden, zu tödten.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß Föhrhunde während ihrer Be-
 nennung als solche in der Stadt Altona aus ferner gemäß der Verordnung
 vom 27. December 1866 mit einem Drath-Kaufhorbe versehen sein müssen.
 Altona, den 8. December 1879.

Das Polizei-Amt.

Polizeiverordnung, betreffend die Schonung des Viehes bei Transporten.

§ 1. Die Beförderung des großen Viehes darf nur mittelst Fahrens,
 Treibens oder Tragens stattfinden. Das Befördern des Viehes auf Pferden,
 insbesondere in Säden, ist untersagt.

§ 2. Alle zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig
 sein, daß die Thiere neben einander stehen oder liegen können, ohne gedrückt
 oder gehindert zu werden, und so hohe Wandungen haben, daß ein Ueber-
 hängen der Köpfe über die Wandungen nicht vorkommen kann. Die Thiere
 sind während des Transportes auf Wagen oder Schufarren nicht ohne
 Noth zu knebeln, sie dürfen nicht aufeinanderliegen. Das Verlangen einer
 Kummerparade begründet unter keinen Umständen einen Fall der
 Noth. Für geknebeltes Vieh ist eine harte Unterlage von Stroh oder anderem
 geeigneten Material zu beschaffen; als Knebel sind nur Strobfleile, Tücher
 oder fingerdicke Laine mit weicher Unterlage zulässig; jeder Fuß des zu
 transportierenden Thieres muß von einer besonderen Schlinge umfaßt sein
 und darf dann erst ein Zusammenbinden der Füße stattfinden. Vieh ganz
 verschiedener Größe ist durch feste Schabebänder zu trennen. Beim Ein-
 und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen oder zu schleifen.
 Bei Fahrten von längerer Dauer hat der Föhrer für die nöthige Föhrer-
 rung, Tränkung und Reinigung des Strohs Sorge zu tragen.

§ 3. Beim Treiben der Thiere ist jede brutale Behandlung derselben,
 insbesondere das Treiben mit Knütteln und das Stoßen mit den Füßen ver-
 boten. Thiere, welche durch Bruch u. eines Knochens verletzt sind, dürfen nicht
 weiter getrieben werden, sondern müssen in anderer Weise fortbefördert werden.

§ 4. Beim Treiben der Thiere ist die Lage mit dem Kopfe unten und
 den Füßen oben unterlag, ebenso das Tragen in dichten, die Luft absperrenden
 Säden. Wegen des Knebelns beim Tragen gelten die Vorschriften des § 2.

§ 5. Küllen über 2 Jahre alt müssen entweder am Halfter geführt
 oder mit einer Blende (Kappe) vor den Augen resp. mit einem dergleichen
 bedeckenden Stirnbrett versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt
 werden. Die Treiber dürfen nicht unter 16 Jahren alt sein.

§ 6. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen, Körben oder anderen
 luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die
 Vorschriften des § 2 gilt. Der Transport in Säden ist untersagt, ebenso das
 Zusammenbinden einzelner Thiere, Zusammenbinden der Flügel, sowie das
 Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 7. Fische dürfen zum Transport nicht lebend auf Slangen gepreßt werden.
 § 8. Für Föhrerwerke ist das Aufsitzen von Menschen untersagt;
 die Kreispolizeibehörde des Wohnorts kann mittelst schriftlicher Erlaubniß
 Krüppeln, welche eines solchen Fuhrwerks nicht entbehren können, unter fest-
 zustellenden Bedingungen das Aufsitzen gestatten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit
 Geldstrafe bis 30 M. event. entsprechender Haft bestraft, sofern nicht die
 Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über Thierquälerei Anwendung finden.

Schleswig, 3. März 1875. Königl. Regierung, Abth. des Innern.